



Rechtsgültig: Auch beim Erwerb von Haustieren, zum Beispiel aus dem Tierheim, sind der Kaufvertrag und die darin getroffenen Abmachungen verbindlich. Bild Archiv

## Tier im Recht

# KAUFRECHT

### Ein Kaufvertrag ist verbindlich

**F**rau K. aus Chur fragt: «Aus einem Tierheim habe ich zwei junge Katzen adoptiert. Im Vertrag steht, dass die Tiere im Alter von sechs Monaten kastriert werden müssen. Nun möchte ich aber, dass die Büsis einmal Junge haben. Ist eine solche Vertragsklausel überhaupt gültig?»

Vorneweg: Ja, die Klausel ist gültig. Bei der Adoption eines Tieres aus einem Tierheim schliesst man mit diesem einen Kaufvertrag beziehungsweise einen sogenannten Übernahme- oder Tierplatzierungsvertrag ab. Der Inhalt eines Vertrags kann von den Parteien in den Schranken der Rechtsordnung grundsätzlich frei gewählt werden. So können sie etwa ein Vorverkaufsrecht des Verkäufers für den Fall vereinbaren, dass die Käuferin das Tier weiterverkaufen will. Auch eine Kastrationspflicht für den Zeitpunkt des richtigen Alters des Tieres kann – wie in Ihrem Fall – vereinbart werden. Sofern dann aus gesundheitlicher Sicht nichts gegen eine solche Operation spricht, müssen Sie sich daran halten.

Ein Kaufvertrag über ein Tier kann schriftlich, per E-Mail, SMS, Handschlag, mündlich oder sogar stillschweigend abgeschlossen werden. Solange nichts anderes

vereinbart wurde, ist einzig der übereinstimmende Wille der Parteien (sogenannter Konsens) ausschlaggebend. Dies bedeutet, dass sie sich darüber einig sein müssen, welches Tier zu welchem Preis verkauft werden soll. Sind diese Punkte geklärt, ist der Vertrag zustande gekommen und das Geschäft rechtsgültig. Ohne explizite Vereinbarung kann ein Kaufvertrag grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich in jedem Fall, einen Tierkaufvertrag schriftlich abzufassen.

Zulässig ist sodann das Festlegen einer Konventionalstrafe in der Form einer bestimmten Geldsumme für den Fall, dass vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Rechtlich nicht zwingend, aber aus der Sicht des Tierschutzes wichtig ist es, dass die Kaufpartei auf ihre gesetzlichen Pflichten als Tierhalterin, als Tierhalter aufmerksam gemacht wird. Dies bedeutet vor allem, dass das Tier artgerecht gehalten, gefüttert, gepflegt und nötigenfalls tierärztlich versorgt wird sowie, dass es die nötigen Sozialkontakte und Beschäftigungsmöglichkeiten geboten bekommt. Für den Fall, dass die Käuferin diese Pflichten verletzt und die mangelhaf-

te Tierhaltung amtlich festgestellt wird, sollte sich der Verkäufer ein vertragliches Rückkaufsrecht sichern.

Im Übrigen sind solche Kastrationsverpflichtungen für Freigängerkatzen durchaus sinnvoll, denn die Tierschutzorganisationen und Tierheime werden jedes Jahr mit unerwünschtem Katzennachwuchs regelrecht überflutet. Allzu oft sind die Tiere zudem schwach oder sogar schwer krank, weil sie draussen auf sich

alleine gestellt einen denkbar schlechten Start ins Leben hatten. Mit der Kastration von Freigängerkatzen kann daher sehr viel Tierleid verhindert werden.

**GIERI BOLLIGER**



### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**